

## **Steuerliche Änderungen bei Versicherungen zum Jahreswechsel – frühe Planung kann vorteilhaft sein**

Zwar gilt in Deutschland zurzeit noch ein gesetzliches Rentenalter von 65 Jahren, aber mit der geplanten schrittweisen Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 zum 1. Januar 2012 wird sich das ändern. Demnach können die Jahrgänge ab 1964 erst mit 67 Jahren in Rente gehen, d.h. voll wirksam wird die neue Regelung im Jahr 2031. Gleichwohl gibt es bereits im kommenden Jahr Konsequenzen bei den Produkten der geförderten Altersvorsorge sowie bei der Lebensversicherung, die zu beachten sind.

### **Riester-Rente**

So dürfen nach Auskunft des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., GDV, staatlich geförderte Riester-Rentenverträge, die ab dem 1. Januar 2012 abgeschlossen werden, als möglichen Auszahlungsbeginn der Riester-Rente frühestens das 62. Lebensjahr vorsehen. Nur dann ist sichergestellt, dass der Riester-Kunde die volle staatliche Förderung erhält und keine Zulagen zurückzahlen muss. Aber Achtung: Wer noch in diesem Jahr handelt, kann sich früher zur Ruhe setzen. Denn wird der Vertrag noch im Jahre 2011 abgeschlossen, ist weiterhin das 60. Lebensjahr als frühester Auszahlungsbeginn der Rente möglich.

### **Basis- oder Rüruprente**

Vergleichbares gilt auch für die staatlich geförderte Basisrente. Hier ist es grundsätzlich so, dass mit einem Vertrag, der noch im Jahr 2011 abgeschlossen wird, die Basisrente schon mit Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt werden kann. Wer sich also erst nach dem Jahr 2011 entschließt, einen entsprechenden Rentenvertrag einzugehen, für den gilt dann der neue frühestmögliche Auszahlungsbeginn zum 62. Lebensjahr. Nur wenn dies beachtet wird, kann der Versicherte davon profitieren, dass seine Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des erhöhten Sonderausgabenabzugs steuerlich begünstigt werden.

### **Steuervorteile und Sonderausgabenabzug**

Der mögliche Sonderausgabenabzug bei der Basisrente wird im Jahr 2012 wieder erhöht. Er beträgt dann 74 Prozent der für die Basisrente geleisteten Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von 14.800 Euro für Singles. Damit kann ein alleinstehender Steuerzahler eben diesen Betrag als Sonderausgabenabzug geltend machen, wenn der maximal geförderte Beitrag in Höhe von 20.000 Euro in die Basisrente eingezahlt wird. Verheiratete können maximal den doppelten Betrag, also 29.600 Euro vom steuerpflichtigen Einkommen als Sonderausgaben abziehen lassen. Für sie gilt nach wie vor der maximal geförderte Beitrag für Verheiratete bei der Basisrente von 40.000 Euro.

### **Private Lebensversicherung**

Auch bei der privaten Lebensversicherung spielt der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Rolle. So werden Erträge aus privaten Lebensversicherungen, die ab dem Jahr 2012 abgeschlossen werden, nur zur Hälfte zur Besteuerung herangezogen, wenn die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wird. Erfolgt der Vertragsabschluss dagegen noch im Jahre 2011, ist die Vollendung des 60. Lebensjahres maßgebend. Dass die Versicherungen derzeit auch mit einem höheren Garantiezins für Vertragsabschlüsse im laufenden Jahr argumentieren, mag jeder selbst bewerten. Für den ein oder anderen könnte auch dies im Zusammenhang mit steuerlichen Überlegungen eine Entscheidung befördern.

Grundsätzlich gilt auf jeden Fall: Nur eine Abwägung individueller Rahmenbedingungen kann letztlich zur richtigen Entscheidung führen. Die Beratung durch einen Steuerprofi kann helfen, eine optimale Handhabung für alle Beteiligten zu sichern. Steuerberater sind u. a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Brandenburg unter **[www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de)** .